

BVDM · Markgrafenstraße 15 · D-10969 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
(BMWE)

Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

Vorab per E-Mail: @bmwe.bund.de

## **Omnibus-IV-Vorschlag der EU-Kommission – Digitalisierung von Produktvorschriften; Gebrauchsanleitungen; Trilog-Verhandlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 haben wir uns an Referat EA2 Ihres Hauses gewandt und gebeten, sich im laufenden EU-Gesetzgebungsverfahren zum Omnibus-IV-Paket für den Erhalt gedruckter Gebrauchsanleitungen bei Verbraucherprodukten einzusetzen. Auf Auskunft der Zentrale des BMWE wenden wir uns nunmehr an Referat ID1 als zuständige Stelle.

Wir schreiben Ihnen erneut, da die EU-Institutionen inzwischen in die Trilog-Verhandlungen zum Omnibus-IV-Paket (COM (2025) 503 final und COM (2025) 504 final vom 21. Mai 2025) eingetreten sind. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben dem Kommissionsvorschlag bereits breite Unterstützung signalisiert, sodass die Verhandlungen voraussichtlich in einem kurzen Zeitrahmen abgeschlossen werden. Für den BVDM ist es daher dringend, dass die Bundesregierung ihre Position in den laufenden Verhandlungen aktiv einbringt.

Unsere Kernforderung bleibt unverändert: Verbraucherprodukte müssen standardmäßig zusammen mit gedruckten Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen bereitgestellt werden. Konkret unterstützen wir den Ansatz unseres Dachverbands Intergraf, wonach die Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) und die Funkanlagenrichtlinie (2014/53/EU) vom Anwendungsbereich des Omnibus-IV-Pakets ausgenommen werden sollten, da sie besonders viele verbrauchernahe Produkte des Alltagslebens erfassen (z. B. Haushaltsgeräte, Mobiltelefone, Bluetooth-Geräte).

Zur Begründung verweisen wir auf unser Schreiben vom 9. Oktober 2025 sowie das beigefügte BVDM-Positionspapier. Die zentralen Argumente im Überblick:

- **Zugänglichkeit und Inklusion:** Gedruckte Anleitungen stehen allen Verbrauchern jederzeit zur Verfügung – unabhängig von Stromversorgung, Internetzugang oder digitalen Kompetenzen. Nach aktuellen EU-Prognosen werden auch 2030 rund 20 % der Bevölkerung keine ausreichenden digitalen Grundkenntnisse besitzen.

Berlin, 27. März 2026

**Bundesverband  
Druck und Medien e.V.**  
Markgrafenstraße 15  
D-10969 Berlin

**Kirsten Hommelhoff**  
Hauptgeschäftsführerin

T +49 (0)30.20 91 39-110  
kirsten.hommelhoff@bvdm-online.de

**Anna Lutz**  
Referentin  
Medien- und Wirtschaftsrecht

T +49 (0)30.20 91 39-122  
anna.lutz@bvdm-online.de

[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

- Verbraucherschutz: Das Recht, eine gedruckte Anleitung auf Anfrage zu erhalten, ist kein gleichwertiger Ersatz. Es fehlen wirksame Schutzmechanismen gegen missbräuchliche Praktiken der Hersteller – etwa die Kopplung des Informations-zugangs an eine Produktregistrierung mit Datenabgriff zu Marktforschungs- oder Werbezwecken ohne Widerspruchsmöglichkeit für den Verbraucher, die stillschweigende Änderung oder Löschung digitaler Anleitungen zur Umgehung von Rückrufpflichten oder Produkthaftung sowie die gezielte Erschwerung der Papierbestellung durch formale Hürden oder versteckte Bestelladressen.
- Produktsicherheit: Gedruckte Sicherheitsinformationen sind dauerhaft verfügbar und können nicht nachträglich geändert oder gelöscht werden – ein unverzichtbarer Aspekt gerade bei sicherheitsrelevanten Produkten.
- Ökologische Nachhaltigkeit: Der vermeintliche Umweltvorteil digitaler Anleitungen relativiert sich durch wiederholte Downloads, nutzerseitige Ausdrücke und energieintensive digitale Infrastruktur.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir die Digitalisierung von Anleitungen im gewerblichen Bereich (B2B) grundsätzlich nicht ablehnen. Für Verbraucherprodukte hingegen ist eine differenzierte Regelung erforderlich, die dem besonderen Schutzbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung trägt.

Wir bitten Sie daher:

- sich in den Trilog-Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Niederspannungsrichtlinie und die Funkanlagenrichtlinie aus dem Anwendungsbereich des Omnibus-IV-Pakets herausgenommen werden, hilfsweise dass für Verbraucherprodukte eine Pflicht zur standardmäßigen Beilage gedruckter Anleitungen und Sicherheitsinformationen verankert wird;
- uns per E-Mail zu bestätigen, ob Referat ID1 der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen ist, und uns ggf. an das zuständige Referat weiterzuleiten;
- uns über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sowie der deutschen Verhandlungsposition im Trilog in Kenntnis zu setzen.

Für ein persönliches Gespräch oder Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Rückmeldung per E-Mail an [anna.lutz@bvdm-online.de](mailto:anna.lutz@bvdm-online.de). Unserem Schreiben beigefügt sind das BVDM-Positionspapier sowie unser Schreiben vom 9. Oktober 2025 an Referat

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Hommelhoff  
Hauptgeschäftsführerin

**Anlagen:**

1. BVDM-Positionspapier „Gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen erhalten!“ (Stand 23. Juli 2025)
2. BVDM-Schreiben an Referat vom 9. Oktober 2025